

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9

info@a1container.at | www.a1container.at

Generelle Verkaufsbedingungen der **A1** Container Austria GmbH

Unsere Bedingungen gelten für sämtliche von und durch uns geschlossenen Verträge. Abweichungen hiervon sind nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung möglich. Wenn nachstehend die Rechtsstellung des Verkäufers festgestellt wird, so handelt es sich dabei entweder um unsere oder die des von uns vertretenen Lieferwerkes.

§ 1 Vorbehalte

- a) Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich; Verträge kommen nur durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers zustande.
- b) Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft: Lieferung einer Mehr- oder Mindermenge von 10 % behält sich der Verkäufer vor. Bei Verkäufen auf spätere Lieferung ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten.
- c) Zahlungseinstellung, Wechselprotest, beeinträchtigte Kredit und Vertrauenswürdigkeit, Tod, Auflösung der Firma des Käufers sowie wirtschaftliche und politische Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäfts gefährden oder gefährden können, berechtigen Verkäufer, ungeachtet anderweitiger Vertragsbedingungen oder etwaiger Annahme von Wechseln, vorherige bzw. sofortige Zahlung zu verlangen und bei Ablehnung dieses Verlangens ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen auch für zukünftige Lieferungen.
- d) Sollte zwischen Vertragsschluss und Lieferung- bei Sukzessivlieferungsverträgen der einzelnen Lieferungen – eine wesentliche Änderung der Währungsverhältnisse eintreten, die sich um mehr als 3 % bezogen auf den Verkaufspreis zuungunsten des Verkäufers auswirkt, ist dieser berechtigt, vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass für den Käufer ein Ersatzanspruch gleich welcher Art entstehen kann.
- e) Sofern im Streitfall die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen festgestellt werden sollte, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

§ 2 Transportgefahr

- a) Die Gefahren des Transportes ab Lieferstelle gehen auch bei frachtfreien Lieferungen zu Lasten des Käufers. Dieses gilt auch für etwaige Bruch oder Veränderung der Ware und der Verpackung auf dem Transport. Die unbeanstandete Übernahme der Ware durch Bahn, Schiff oder andere Transportmittel bzw. –organe gilt als Beweis für den ordnungsgemäßen Zustand von Ware und Verpackung.
- b) Wenn der Kaufpreis die Wasserverladung einschließt, werden offene Fluss-, Kanal- oder Schifffahrt sowie normaler oder vereinbarter Wasserstand vorausgesetzt. Verkäufer sind nicht verpflichtet, Lieferungen, für welche Wassertransport vereinbart war, mit anderen Transportmitteln durchzuführen. Der Verkäufer ist berechtigt, die günstige anderweitige Versendung vorzunehmen und vom Käufer Bezahlung der Differenz zwischen dieser und der vorgesehenen Wasserfracht zu verlangen.

§ 3 Gewichtsermittlungen, Beanstandungen, Verkauf nach Muster und Abnahmevertrag

- a) Für die Berechnung sind stets die vom Lieferwerk oder bei Verschiffung festgestellten Gewichte maßgebend.
- b) Falls Beanstandungen als berechtigt anerkannt werden, hat der Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Käufers, soweit das Gesetz es gestattet, das Recht entweder vom Vertrag zurückzutreten oder zu verlangen, dass der Käufer die Ware gegen angemessene Preisminderung behält, oder aber kostenfreien Ersatz so schnell wie möglich anzudienen. Der Käufer ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Identität der beanstandeten Ware mit der gelieferten zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- c) Bei Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften der Muster nicht als zugesichert, Muster und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke welche den ungefähren Charakter bzw. den Typ der Ware angeben. Die Bezeichnung "wie gehabt" gilt stets nur als "ungefähr wie gehabt". Etwaige Analysen beziehen sich nur auf den Durchschnittsgehalt
- d) Der Verkäufer haftet nicht für die Eignung der gelieferten Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke und auch nicht für Schäden, die durch die Verarbeitung der Ware entstehen.
- e) Bei Verzug des Käufers in der Abnahme besteht für den Verkäufer keine Verpflichtung zur Nachfristsetzung. Es steht dem Verkäufer frei, nicht rechtzeitig abgenommene mengen entweder zu streichen, dem Käufer auf seine Kosten zuzusenden oder auf seine Kosten einzulagern. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zahlung, Änderung von Steuern, Zöllen, usw.

- a) Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles durch den Käufer hat der Verkäufer das Recht, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe, mindestens jedoch 12% pA zu berechnen.
- b) Etwaige nach Abschluss des Vertrages eintretende Erhöhungen von Zöllen, Steuern oder sonstige Abgaben, sowie etwaige neu eingeführte derartige Abgaben gehen stets zu Lasten des Käufers.
- c) Frachterhöhungen nach Vertragsabschluss sowie Extrakosten, die durch Transportbehinderung, z.B. infolge Streiks und/oder Aussperrung entstehen gehen zu Lasten des Käufers.

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9

info@a1container.at | www.a1container.at

§ 5 Höhere Gewalt

Alle Fälle höherer Gewalt, wie Krieg und Mobilmachung, Verfügung von hoher Hand, berechtigen den Verkäufer – auch wenn er sich bereits im Verzuge befinden sollte – entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder in seinem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Entsprechendes gilt für Betriebsstörungen, Streiks, sowie andere Störungen durch Unruhen, Beschlagnahme, Wagen-, Schiffs- bzw. Kahnmangel oder Rohmaterialmangel, sowie für sonstige unerwartete Ereignisse, die eine teilweise oder gänzliche Stilllegung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Lieferwerks zur Folge haben.

§6 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen:
- b) Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltware). Bei Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt. Das gleiche gilt hinsichtlich von Schecks.
- c) Der Käufer nimmt die Vorbehaltware für den Verkäufer in handelsübliche Verwahrung; bei Verderb oder Verlust der Vorbehaltware haftet der Käufer für jedes Verschulden.
- d) Der Käufer ist nicht berechtigt, oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers, die Vorbehaltware weiter zu verkaufen bestehen bleibt. Verpfändung, Sicherungsübereignungen usw. sind ausgeschlossen; etwaige Pfändungen der Vorbehaltware durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
- e) Verkauft der Käufer die Vorbehaltware, unabhängig davon ob mit oder ohne Zustimmung des Verkäufers so tritt er schon jetzt die aus dem Verkauf entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten mit der Entstehung an die Verkäufer ab. Dasselbe gilt für Forderungen, die aus einer Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltware Dritten gegenüber entstehen. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehende Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der jeweiligen Vorbehaltware. Wird die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet, so gilt die Abtretung der Kaufpreis- oder Werk-Lohnforderung an den Verkäufer mindestens in Höhe des dem Käufer in Rechnung gestellten Preises der Vorbehaltware als vereinbart; als mitabgetreten gelten auch sämtliche Nebenrechte.
- f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer wird die Abtretung der Forderungen nicht geltend machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt dem Verkäufer das Recht ein, diesen die Abtretung anzuzeigen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt gem. den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Befriedigung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer geht das Eigentum auf den Käufer über; ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.
- h) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr gilt dieses jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

§7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die vom Verkäufer zu erbringende Leistung ist der Ort des Lieferwerkes oder der Ort des Lagers, von dem aus die Lieferung vorgenommen wird.
- b) Erfüllungsort für die vom Käufer zu erbringenden Leistungen, einschließlich Zahlung ist Bad Fischau.
- c) Gerichtsstand für sämtliche sich aus unseren Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist Wiener Neustadt.
- d) Sofern in Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen von Vereinigungen, Verbänden usw. die neben bzw. nach unseren eigenen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Schiedsgerichte bzw. Arbitrageklauseln enthalten sind, steht es in unserer Wahl, das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht anzurufen. Gerichtsstand bleibt nach unserer Wahl auf jeden Fall Wiener Neustadt.
- e) Auf die zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

§8 Einspruch gegen Lieferbedingungen und Wirksamkeitsvorbehalt

- a) Das Einverständnis mit unseren Verkauf- Lieferbedingungen gilt als erklärt, falls nicht spätestens 3 Tage nach Empfang unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch seitens des Käufers erfolgt; unser Schweigen auf etwaige vom Käufer uns oder dem Lieferwerk übersandte Einkaufs- oder sonstige Bedingungen gilt nicht als Annahme.
- b) Bei Verkauf bestimmter Fabrikate treten ggf. die entsprechenden Fabrikbedingungen in Kraft, soweit sie nicht mit unseren eigenen Bedingungen in Widerspruch stehen.
- c) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen gegen zwingendes Recht verstoßen, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Bad Fischau, am 01.09.200

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9

info@a1container.at | www.a1container.at

Generelle Mietbedingungen der **A1** Container Austria GmbH.

- 1) Das Mietobjekt ist und bleibt Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf am Mietobjekt angebrachte Kennzeichen nicht entfernen und das Mietobjekt nicht veräußern, verpfänden, verschenken, vermieten oder sonst an Dritte überlassen.
- 2) Der Mieter verlangt bei der Übernahme und Rückgabe des Mietobjektes die Ausstellung und Aushändigung einer Übergabe/Empfangsbescheinigung, in welcher festgestellte Mängel schriftlich fixiert werden.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung in demselben ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat.
- 4) Der Mieter haftet dem Vermieter ohne Rücksicht auf Verschulden und die Ursache, auch im Falle höherer Gewalt, für Untergang, Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes zwischen Bereitstellung zur Übernahme und Rückgabe. Ein nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgestelltes Mietobjekt wird vom Vermieter unverzüglich auf Kosten des Mieters repariert. Alle Reinigungs- und Reparaturkosten werden nach Containereingangsprüfung am jeweiligen Depot, ohne weiteres Aviso an den Mieter verrechnet.
- 5) Bei Mietende hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die mitgelieferte Einrichtung vor der Abholung transportsicher im Container verwahrt wird. Für Schäden die am Container oder an der Einrichtung durch nicht sachgemäße Lagerung entstanden sind, haftet der Mieter.
- 6) Alle Schlüssel die bei der Anlieferung der Container übergeben wurden sind bei der Abholung zu retournieren. Falls dies nicht der Fall ist, wird der Schlossaustausch ohne weiteren Aviso an den Mieter verrechnet.
- 7) Das Mietobjekt ist durch den Vermieter nicht versichert.
- 8) Der Mieter überprüft bei Übernahme den Zustand und die Eignung des Mietobjektes. Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich tatsächlich befindet. Irgendwelche Ansprüche daraus, dass das Mietobjekt nicht in dem vom Mieter geforderten Zustand ist oder dem beabsichtigten Verwendungszweck nicht entspricht, sind ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten durch das Mietobjekt entstehen, gleich welcher Art diese sind. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 9) Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.
- 10) Die Miete und sonstige Forderungen aus diesem Vertrag sind sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Mit der Erstmietabrechnung wird die Mindestmiete verrechnet, danach erfolgt die Verrechnung jeweils für den Kalendermonat im vorhinein. Bei Zahlungsverzug des Mieters oder im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Herausgabe des Mietobjektes zu verlangen oder das Mietobjekt jederzeit, auch ohne oder gegen den Willen des Mieters in Besitz zu nehmen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe mindest jedoch 12% p.a. verrechnet. Mietforderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung des Pfand- oder Retentionsrechtes am Mietobjekt.
- 11) Die Miete beginnt mit dem festgesetzten Tag und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Verpflichtungen des Mieters, einschließlich zur Bezahlung der vereinbarten Mietrate, enden jedoch erst mit der Rückgabe des Mietobjektes im vereinbarten Depot bzw. nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, bei Verlust des Mietobjektes mit Eingang des Wiederbeschaffungswertes beim Vermieter. Als Nachweis der Rückgabe gilt die von beiden Parteien unterzeichnete Übergabe-/Empfangsbescheinigung.
- 12) Für den Fall, dass der Mieter das Mietobjekt nicht für die gesamte befristete Vertragsdauer benötigt, bietet der Vermieter die einvernehmliche frühere Auflösung des Mietvertrages an, wobei in diesen Fall aufgrund der kürzeren Vertragsdauer die höheren Staffelpreise ausgehend vom Mietbeginn bis zur einvernehmlichen Auflösung, zur Verrechnung kommt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Auflösung, hat der Mieter das Entgelt für die Dauer des Vertrages zu leisten, unabhängig davon ob der Mietgegenstand vom Mieter benützt oder auch bereits rückgestellt wurde.
- 13) Der Mieter ist verpflichtet jeden Standortwechsel des Containers schriftlich bekannt zu geben.
- 14) Der Vermieter haftet nicht für eine nicht fristgerechte Bereithaltung oder Gestellung des Mietobjektes.
- 15) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9

info@a1container.at | www.a1container.at

- 16) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 17) Gerichtsstand für Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wr. Neustadt. Es gilt österreichisches Recht.
- 18) Bei Zahlungsverzug wird der Vermieter vom seinen Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung umgehend gebrauch machen, und die Container werden zu Lasten des Mieters abgeholt.

Bad Fischau, am 01.09.2008

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9
info@a1container.at | www.a1container.at**Allgemeine Mietkaufbedingungen der A1 Container Austria GmbH****I. Vertragsabschluss, Eintritt in den Mietkaufvertrag**

1. Der Mietkäufer und der Mietverkäufer schließen einen Mietkaufvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Mietkaufbedingungen. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zustande.

II. Lieferung und Aufstellung des Mietkaufgegenstandes, Berechnungsbeginn für Mieten

1. Der Mietkäufer erhält während der Dauer der Mietzeit das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes gegen Zahlung der vereinbarten Mieten.
2. Der Mietkäufer lässt den Vertragsgegenstand an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Mietverkäufer des Vertragsgegenstandes betriebsbereit aufstellen, soweit nicht nach den Regelungen im Kaufvertrag der Mietkäufer selbst die Aufstellung besorgt. Sind Vertragsgegenstände durch den Mietverkäufer betriebsbereit aufzustellen, so gilt der Tag der Übergabe. Bei Vertragsgegenständen, die der Mietkäufer unter Beachtung der vom Lieferanten mitgeteilten Installationsvoraussetzungen, Anleitungen und Richtlinien selbst aufstellt, gilt der Werktag (Montag bis Freitag) nach Anlieferung als Tag der Überlassung. Der Tag der Überlassung ist bei Nichtbeanstandung der überlassenen Vertragsgegenstände der Berechnungsbeginn für die Mieten.
3. Der Mietkäufer hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Mietverkäufer zu rügen. Spätere sich zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem Mietverkäufer anzuzeigen.

III. Eigentum des Mietverkäufers, Übergang des Eigentums auf den Mietkäufer

1. Der Vertragsgegenstand ist bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag Eigentum des Mietverkäufers. Der Standort des Vertragsgegenstandes entspricht der vom Mietkäufer bei Abschluss des Mietkaufvertrages angegebenen Adresse. Der Mietkäufer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Mietverkäufers den Vertragsgegenstand verändern und deren Standort wechseln.
2. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand von Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Der Mietkäufer darf den Vertragsgegenstand nicht veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise darüber verfügen.
3. Der Mietkäufer darf den Vertragsgegenstand oder Teile davon mit einem Grundstück oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.
4. Nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Mietkäufers aus dem Mietkaufvertrag geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand ohne weitere Zahlung an den Mietkäufer über. Der Eigentumsübergang an dem Vertragsgegenstand erfolgt in dem Zustand, in dem sie sich dann befinden, und unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Mietverkäufer. Mit dem Eigentumsübergang endet das Mietverhältnis.

IV. Miete, Mietzeit, Fälligkeit der Miete, Folgen verspäteter Zahlung (Verzug)

1. Die monatliche Mietkaufrate und die Mietzeit ergeben sich aus dem Mietkaufvertrag.
3. Die Mieten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuern und sonstigen Abgaben. Bei abweichender Beurteilung der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch die Verwaltung, sowie bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach diesem Zeitpunkt, die den Mietverkäufer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Vermieter berühren, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch Mietverkäufer verlangt werden.
4. Die Mieten sind laut Zahlungsplan durch den Mietkäufer zu zahlen. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich, nachdem die jeweilige Lieferung erbracht und die Rechnung dem Mietkäufer zugegangen ist, ohne jeden Abzug zu leisten.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe mindest jedoch 12% p.a. verrechnet. Mietforderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden.

V. Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung

Der Mietkäufer wird den Vertragsgegenstand während der Mietzeit pfleglich behandeln, sie unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen, sowie die Wartungs-, Pflege- und sonstigen Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten befolgen. Der Mietkäufer verpflichtet sich, während der Mietzeit auf seine Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung des Vertragsgegenstandes zu sorgen.

VI. Haftung des Mietverkäufers

1. Weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mietkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns oder Verlustes von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

A1 Container Austria GmbH

Steinfeldgasse 2 | 2721 Bad Fischau | Austria

t +43 (2622) 434 80-0 | f +43 (2622) 434 80-9

info@a1container.at | www.a1container.at

VII. Haftung des Mietkäufers, Versicherung

1. Der Mietkäufer trägt nach Übergabe des jeweiligen Vertragsgegenstandes die Gefahr des Untergangs (vor allem Verlust, Diebstahl, Vernichtung) und der Beschädigung, soweit den Vermieter kein Verschulden trifft, sowie die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes des Vertragsgegenstandes. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mieten bleibt durch einen nicht durch den Vermieter verschuldeten Untergang (oder Beschädigung) der Geräte unberührt. Die Haftung des Mietkäufers für sein Verschulden bestimmt sich nach dem Gesetz. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Mietverkäufer von wesentlichen Beschädigungen des Vertragsgegenstandes unverzüglich zu unterrichten.

2. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, versichert der Mietkäufer auf seine Kosten während der gesamten Mietzeit des Vertragsgegenstandes zum Neuwert gegen Risiken des Unterganges, Verlustes, Diebstahls, Feuers sowie gegen alle sonstigen vergleichbaren Risiken.

VIII. Auflösung

1. Der A1 Container Austria GmbH. steht das Recht zu, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietkaufvertrag außerordentlich fristlos schriftlich aufzulösen. Diese Auflösungsmöglichkeit besteht für die A1 Container Austria GmbH, wenn Gründe vorliegen, wonach es für die A1 Container Austria GmbH unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis mit dem anderen Vertragspartner bis zum Ende der Mietzeit fortzusetzen. Derartige Auflösungsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn der Mietkäufer seine Zahlungen einstellt, dies bereits bei Verzug mit nur einer Rate, sich die Vermögensverhältnisse des Mietkäufers wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.

2. Im Falle der Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 1., ist der Mietkäufer verpflichtet, binnen 8 Tagen ab Zugang der Auflösungserklärung, den Vertragsgegenstand an die A1 Container Austria GmbH zurück zu stellen. Kommt der Mietkäufer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die A1 Container Austria GmbH berechtigt und stimmt der Mietkäufer dem ausdrücklich zu, den Vertragsgegenstand selbst auf Kosten des Mietkäufers abzuholen und hat der Mietkäufer Eingriffe in allfällige Besitzrechte zu dulden.

3. Im Falle der vorzeitigen Auflösung gelten die bisher geleisteten Mietkaufraten als Miet- und Benützungsentgelt vereinbart. Der Mietkäufer ist in Kenntnis der üblicherweise von A1 Container Austria GmbH verrechneten Mietentgelte und bestätigt, dass die Mietkaufraten der Höhe nach einem angemessenen Mietzins entsprechen. Allfällige Schadenersatzansprüche der A1 Container Austria GmbH bleiben davon unberührt.

IX. Zutrittsrecht, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Informationspflicht, Nebenabreden, Gerichtsstand

1. Der Mietkäufer gestattet während seiner üblichen Geschäftszeit nach rechtzeitiger Terminvereinbarung den Beauftragten des Vermieters oder des Lieferanten den Zutritt zu den Vertragsgegenständen. Der Mietverkäufer kann eine Kennzeichnung der Vertragsgegenstände als sein Eigentum vornehmen oder verlangen.

2. Der Mietverkäufer kann nach Überlassung der Vertragsgegenstände an den Mietkäufer Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag auf Dritte übertragen. Die Verpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.

3. Der Mietkäufer wird dem Mietverkäufer während der Mietzeit jährlich aktuelle aussagekräftige Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Situation (insbesondere testierte Jahresabschlüsse) vorlegen. Auf Anforderung wird er weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

5. Gerichtsstand für alle vertraglichen und für alle mit diesem Mietkaufvertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Wr. Neustadt, wenn der Mietkäufer Unternehmer ist. Es findet österreichisches Recht Anwendung.

Bad Fischau, am 01.09.2008